



Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 11 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Anzeigepflicht bei Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit den Sozialwahlen, welche die Verarbeitung von Sozialdaten vorsieht)

Vom 26. September 2016

Zur Vorbereitung der 12. Sozialversicherungswahlen im Jahr 2017 gebe ich in Absprache mit dem Bundesversicherungsamt folgenden Hinweis:

Werden von einem Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Sozialwahl Aufträge vergeben, die eine Verarbeitung von Sozialdaten durch den Auftragnehmer beinhalten, muss der Versicherungsträger dies der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragsvergabe anzeigen. Der Aufsichtsbehörde muss unter anderem – siehe § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) – schriftlich angezeigt werden:

- Auftragnehmer,
- Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen,
- Kreis der Betroffenen,
- Aufgabenbeschreibung,
- Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen.

Die Erstellung und Personalisierung von Wahlunterlagen durch externe Dienstleister unterliegt der Anzeigepflicht nach § 80 Absatz 3 SGB X. Die Unterlagen können an das Bundesversicherungsamt auch per De-Mail übermittelt werden (auftragsdatenverarbeitung@bvamt.de-mail.de).

Berlin, den 26. September 2016

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski
